

Anhang 1

Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

1. Allgemeines

Der Kandidat soll sich die Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, die es ihm erlauben, eine chirurgisch-ophthalmologische Tätigkeit in eigener Kompetenz auszuüben.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

- 2 Jahre Ophthalmochirurgie (2.1) / fachspezifische Weiterbildung

2.1 Fachspezifische Weiterbildung

- Die Weiterbildung für den Schwerpunkt kann erst angetreten werden, wenn die Bedingungen zur Erlangung des Facharztstitels Ophthalmologie erfüllt sind.
- Die 2 Jahre Weiterbildung müssen an einer anerkannten Weiterbildungsstätte als rein klinische Tätigkeit absolviert werden (siehe 5).
- Die ganze Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%) absolviert werden.

2.2 Praxisassistenz / Praxisvertretung

Bis zu 12 Monate fachspezifische Weiterbildung in Ophthalmochirurgie können in Form einer Praxisassistenz absolviert werden. Eine Praxisvertretung ist nicht erlaubt.

2.3 Weitere Bestimmungen

- Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie sind der Facharzttitel für Ophthalmologie sowie die Mitgliedschaft bei der FMH.
- Ausweis über den Besuch eines mindestens 10-stündigen strukturierten theoretisch-praktischen Einführungskurses in allgemeiner Mikrochirurgie.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Theoretische Kenntnisse

- Für die Ophthalmochirurgie erforderliche Kenntnisse der physiologischen und pathologischen Anatomie des Auges und seiner Anhangsorgane sowie der Orbita.
- Detaillierte Kenntnisse der Indikationen, Kontraindikationen und Komplikationen aller anerkannten Operationsverfahren der Ophthalmochirurgie.
- Fähigkeiten, ophthalmochirurgische Notfallsituation zu erkennen.
- Kenntnis, Interpretation und kritische Betrachtung der klinischen und technisch-apparativen diagnostischen Verfahren in der Ophthalmochirurgie.
- mechanisches, optisches und biologisches Verhalten von Implantaten.
- Einschlägige Probleme der Spitalhygiene.
- Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.
- Ethische und rechtliche Aspekte.

3.2 Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

- Beherrschung aller Techniken der regionalen Infiltrations- und Leitungsanästhesie des Auges und seiner Anhangsorgane,
- Fähigkeiten, eine ophthalmochirurgische Notfallsituation selbständig zu beurteilen und chirurgisch zu behandeln.
- Fähigkeiten, die im Operationskatalog (3.3) aufgeführten Eingriffe selbständig durchzuführen.
- Planmässige Operationen müssen, selbständig ausgeführt, mindestens den im folgenden Operationskatalog angeforderten Zahlen entsprechen.

3.3 Operationskatalog

Segment / Region		Bemerkungen	
I	Vorderes Segment		
	Katarakt	X	Alle Techniken zugelassen
	Glaukom	X	Unter Ausschluss der Laser Traberkuloplastik
	Hornhaut-Transplantat (perforierend oder lamellär)	X	
	Korneo-sklerale Perforation	X	
	Tumorexcision (Kornea, Konjunktiva)	X	
II	Hinteres Segment		
	- Cryocoagulation mit Lokalisierung	X	
	- Zirkuläre und Radiäre Plomben	X	
	- Pars plana Vitrektomie	X	
	- Skleralrisse und Perforation- Intraokulare FK	X	
III	Strabismus		
	- Operation oder Reoperation eines oder mehrerer gerader oder schräger Augenmuskeln	X	Ausschlaggebend ist die Anzahl operierter Fälle, egal ob ein oder mehrere Muskeln an einem oder beiden Augen operiert werden.
IV	Augenlider, Tränenwege, Periorbitalregion		
	- Lidfehlstellungen	X	Eingriffe, die mehrere Gewebsschichten umfassen und Nähte erfordern. Unter Ausschluss einfacher Sondierungen.
	- Tumorexcision	X	
	- Trauma	X	
	- Wiederdurchgängig machen von Tränenwegen	X	
	- Evisceration, E nukleation	X	
	- Biopsie der A. temporalis	X	

X Insgesamt sind mindestens 250 Eingriffe erforderlich, wobei maximal 200 auf dem gleichen Segment nachgewiesen werden dürfen.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Beherrschung der im Weiterbildungsprogramm unter Punkt 3 formulierten Kenntnisse und Fertigkeiten.

4.2 Prüfungsstoff

Unter Punkt 3.1 erwähnte Gebiete.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus 3 Vertretern freipraktizierender Ophthalmologen und 3 vollamtlich in Spital tätigen Ophthalmologen, davon mindestens 1 Fakultätsvertreter, zusammen.

Die Kommission wird von der GV der SOG für jeweils 4 Jahre gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

Die Prüfungskommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfung sowie die Wahl der Experten, welche sich zu gleichen Teilen aus freipraktizierenden Ärzten und Vertretern von Weiterbildungsstätten zusammensetzen.

Sie legt eine kostendeckende Prüfungsgebühr fest.

4.4 Prüfungsart

Fachgespräch die Ophthalmochirurgie betreffend von 2 x 30 Minuten Dauer mit zwei verschiedenen Expertengruppen.

(Eine spezielle Prüfung der ophthalmochirurgischen Fertigkeiten wird nicht verlangt; sie wird von den verantwortlichen Weiterbildnern attestiert aufgrund der effektiv selbständig ausgeführten Eingriffe).

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zulassung zur Facharztprüfung

Die Schwerpunktprüfung wird im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Nachweis von mindestens 150 selbstständig durchgeführten Eingriffen gemäss Operationskatalog zum Zeitpunkt der Anmeldung, wobei nicht mehr als 125 aus dem gleichen Segment durchgeführt werden dürfen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort der Prüfung werden 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3. Protokolle

Über die Prüfung wird ein schriftliches Protokoll verfasst. Eine Kopie des Protokolls wird dem Kandidaten auf Verlangen zugeschickt.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Von den Kandidaten wird eine kostendeckende Prüfungsgebühr verlangt. Die Prüfungsgebühren sind von den Kandidaten bis spätestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn an die SOG zu überweisen.

4.6 Bewertungskriterien

Die mündliche Prüfung wird mit «gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Ophthalmochirurgie entsprechen den Weiterbildungsstätten der Kategorien A1, B1, C1 und D1 der Ophthalmologie, welche zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

5.1 Kategorie A2 (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 1'200 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Punkt 3.3.
- Operativer Notfalldienst.
- Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

5.2 Kategorie B2 (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 1'200 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Punkt 3.3.
- Operativer Notfalldienst.
- Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

5.3 Kategorie C2 (2 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 800 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Punkt 3.3.
- Operativer Notfalldienst.
- Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

5.4 Kategorie D2 (6 Monate Ophthalmologie + 1 Jahre Ophthalmochirurgie)

Der Praxisinhaber muss zusätzlich zu den in Art. 39 WBO geforderten Bedingungen den Nachweis von mindestens 300 ausgewiesenen Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Punkt 3.3 erbringen.

- **Der Praxisinhaber muss zusätzlich zu den Bedingungen zum Führen des Titels Ophthalmologie/Ophthalmochirurgie genügen und seit mindestens 2 Jahren als Ophthalmochirurgie niedergelassen sein.**
- Die Lehrpraxis muss über das nötige Personal verfügen.
- Die ophthalmochirurgischen Einrichtungen müssen zeitgemässen Anforderungen genügen (Operationsmikroskop mit Assistentenmikroskop).
- Die ophthalmochirurgische Einheit muss über die nötigen Einrichtungen zur prae- und postoperativen Untersuchung der Patienten verfügen.

- 5.5** Die Weiterbildungsstätten der Kategorien A2, B2, C2 bieten Gewähr dafür, dass der Operationskatalog innert zweier Jahre vom Kandidaten erfüllt werden kann gemäss 3.3.

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1** Allen Ärzten, welche bis am 31. Dezember 2001 die Weiterbildung zum Facharzttitel für Ophthalmologie vollständig abgeschlossen haben, wird der Schwerpunkt Ophthalmochirurgie zugesprochen.
- 6.2** Vor dem 1. Januar 1999 absolvierte Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Weiterbildungsprogramms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Punkt 5 für Ophthalmochirurgie erfüllt haben (das Erfordernis des Schwerpunktes beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.)
- 6.3** Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden müssen bis am 31. Dezember 2008 eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor dem 1. Januar 1999 absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr angerechnet.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 1999

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 18. März 2005 (Ziffer 3.3; genehmigt durch ZV)
- 23. Juni 2005 (Ziffer 2.2; genehmigt durch ZV)
- 29. März 2007 (Ziffer 5.4; genehmigt durch die KWFB)
- 11. Juni 2009 (Ziffern 2.3, 3.3, 4.5.1, 4.5.3, 5.1, 5.2 und 5.3, genehmigt durch SIWF)
- 17. August 2010 (Ziffer 3.3; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)